



## 2 Scheitholzgebläse- und Kombikessel

Mit der **Raus-aus-Öl - Aktion Kesseltausch** wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Scheitholzgebläsekessel (Holzvergaserkessel) sowie Kombikessel mit wahlweiser händischer Beschickung bis zu einer Nennwärmeleistung von  $\leq 400$  kW gefördert.

Diese Förderung kann **im Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden.

### 2.2 Förderungssätze

Ausstieg aus	Förderung [€] max.
fossilen Brennstoffen, wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen	1.200,--

Zuschläge	
Zuschlag für vollautomatischen Betrieb <sup>2</sup>	100,--
Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,--
Zuschlag Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens 2 x jährlich erfordert	100,--

Die Förderung wird, sofern diese Anlage mehrere Wohngebäude versorgt

- bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude,

### 2.1 Technische Anforderungen

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) und ein Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % eingehalten werden.
- Abweichend zur UZ 37 - Richtlinie ist bei Kesseln über 18 kW Nennheizleistung ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast (50 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung) von 750 mg/MJ je- denfalls einzuhalten.
- Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.

Eine **Liste förderungsfähiger Kesseltypen** ist unter [www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) /Ökoförderungen zu finden.

- bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

<sup>2</sup> Ein vollautomatischer Betrieb ist gewährleistet, wenn eine automatische Zündeinrichtung sowie eine Brennstoffbevorratung über den Füllraum in Kombination mit einem entsprechenden Pufferspeichervolumen vorliegt, sodass dies einer automatischen Beschickung gleichgesetzt werden kann.



### 2.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe zB Vorlage der WKO: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html> sowie
- c) **Rechtskräftiger Baubescheid** (in Kopie) bei Feuerungsanlagen über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung bzw. **Dokumentation der schriftlichen Meldung** gemäß Steiermärkischem Baugesetz bei Feuerungsanlagen **bis 8 kW** Nennheizleistung
- d) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**
- e) **Rechnungen** (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:  
Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- f) Bestätigung **des regionalen Fernwärmenetzunternehmens**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- g) **Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung** mit Angabe der EBS-Manager ID – Teil A Punkt 7.2 lit d)
- h) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile inklusive allfälligem Lagerraum in entsprechender Qualität
- i) **Anlässlich** der Erstinbetriebnahme sind gemäß § 32 Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz 2016 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln.  
Die dabei automatisch erstellte **Anlagennummer** ist **der Förderungsstelle** von der prüfberechtigten Person oder der Förderungswerberin/dem Förderungswerber **binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben**.